Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5812**
14. Wahlperiode 04. 04. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4329, 14/4458, 14/5793 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 10 § 6b wird wie folgt gefasst:

„§ 6b
Videoüberwachung

(1) Die Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie zum Zweck des Schutzes vor erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum unerlässlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Die so erhobenen Daten dürfen verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zu dem genannten Zweck im konkreten Einzelfall unerlässlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(3) Die Daten sind unverzüglich, spätestens aber nach 24 Stunden, zu löschen, wenn sie nach Absatz 2 nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

(4) Die Videoüberwachung hat offen zu erfolgen. Die Tatsache der Beobachtung, ihr Umfang, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

(5) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine weitere Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 19a Abs. 1 zu benachrichtigen.

(6) Die Videoüberwachung unterliegt stets der Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der Aufsichtsbehörde oder dem Bundesbeauftragten anzuzeigen.“

Berlin, den 26. März 2001

Petra Pau
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Die neue Überschrift greift die Definition der Videoüberwachung in Absatz 1 auf.

Im ersten Absatz wird zunächst der Geltungsbereich gegenüber dem Vorschlag der Regierungskoalition auch auf nichtöffentliche Räume erstreckt. Für diese Fälle besteht auch die Möglichkeit, die Videoüberwachung gemäß § 4a Abs. 1 a. E. durch Einwilligung der Betroffenen zu ermöglichen, was im öffentlichen Raum aufgrund der unbestimmten Zahl von Betroffenen praktisch kaum denkbar ist.

Darüber hinaus sind die eine Videoüberwachung legitimierenden Zwecke wesentlich enger gefasst als im Regierungsentwurf. Eine Überwachung soll nur zum Zweck der Abwehr von Gefahren für wesentliche Rechtsgüter möglich sein. Da die Regelung im wesentlichen für Private gelten wird, kann der Gefahrbegriff der Polizeigesetze dabei nicht einfach übernommen werden. Für öffentliche Stellen bleiben die spezialgesetzlichen Ermächtigungen vorrangig.

Der zweite Absatz verdeutlicht die strenge Zweckbindung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. Die Formulierung „im konkreten Einzelfall“ soll verdeutlichen, dass die im ersten Absatz vorausgesetzte abstrakte Gefahr sich in einer konkreten Gefahr verwirklicht haben muss, auf Grund der die weitere Verarbeitung nötig wird. Die reine Prävention als Zweck wird daher zwar von Absatz 1, nicht aber von Absatz 2 umfasst.

Der dritte Absatz stellt klar, dass die erhobenen Daten nicht für andere Zwecke oder auf Vorrat weiter gespeichert werden dürfen. Dies ergibt sich an sich schon aus Absatz 2, da auch die Speicherung eine Verarbeitung nach § 3 Abs. 4 darstellt.

Der vierte Absatz stellt die Transparenz der Beobachtung sicher. Über die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung hinaus muss auch das konkrete Ausmass der Überwachung und ihr Zweck angegeben werden. Der Bürger soll nicht nur wissen, dass er überhaupt mit einer Beobachtung rechnen muss, sondern auch, wie weit diese reicht und weshalb sie ihm zugemutet wird. Die Angabe des Zwecks erleichtert auch die gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit von Videoüberwachungsmaßnahmen.

Der fünfte Absatz bestimmt eine Benachrichtigungspflicht. Im Gegensatz zum Vorschlag der Regierungskoalition wird aber nur auf § 19 Abs. 1 verwiesen, um die hier nicht angebrachten Ausnahmeregelungen in den §§ 19 und 33 nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Dafür soll das neu eingefügte Wort „weitere“ klarstellen, dass die bloße Identifizierung dem Betroffenen nicht gemeldet werden muss, wenn die Daten anschließend nicht weiter genutzt, sondern sogleich gelöscht werden.

Der sechste Absatz ordnet eine generelle Vorabkontrolle an. Die Anzeigepflicht soll eine fundierte Überprüfung der weiteren Entwicklung der Praxis der Videobeobachtung und die Information der Öffentlichkeit hierüber ermöglichen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333